S 6 R 246/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Frankfurt
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 6 R 246/19
Datum	08.06.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 R 188/20
Datum	27.04.2021

3. Instanz

Datum	-

Die Klage wird abgewiesen.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt die Kosten des Verfahrens.

Der Streitwert wird auf 4.076,95 EUR festgesetzt.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten Ã¼ber eine Erstattung von Ã¼ber den Tod hinaus gezahlte Rente nach Â§ 118 Abs. 3 S. 2 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI).

Die 2009 verstorbene Rentenbezieherin erhielt von der KlÃ¤gerin seit 1. August 2000 eine Witwenrente nach dem verstorbenen, bei der Beklagten KlÃ¤gerin versicherten C. D. Zugleich erhielt die Rentenbezieherin eine Versichertenrente aus eigenem Versichertenkonto, ebenfalls von der KlÃ¤gerin. FÃ¼r die Bearbeitung der Renten waren unterschiedliche Dezernate zustÃ¤ndig. Die Renten wurden beide monatlich im Auftrag der KlÃ¤gerin durch den E. Rentenservice auf das bei der Beklagten gefÃ¼hrte Konto mit der IBAN xxxxx1 durch Ãberweisung gezahlt.

Mit Schreiben vom 5. November 2009 teilte die Tochter der Rentenbezieherin dem E. Rentenservice unter der Versicherungsnummer der Rentenbezieherin mit, dass diese verstorben sei und sandte die Sterbeurkunde zu (Bl. 354 VA). Mit RÃ¼ckforderungsschreiben vom 18. November 2009, bei der Beklagten am 22. Oktober 2009 eingegangen, forderte der E. Rentenservice von der Beklagten die RÃ¼ckzahlung der Ã¼ber den Tod hinaus gezahlten Versichertenrente. Dieser Forderung kam die Beklagte nach.

Mit Schreiben des Kreisverwaltungsreferats der Landeshauptstadt MÃ¼nchen vom 1. MÃ¤rz 2010 erfuhr das fÃ¼r die Hinterbliebenenrente zustÃ¤ndige Dezernat der KlÃ¤gerin, dass die Rentenbezieherin von ihrer MÃ¼nchner Wohnadresse nach Luxemburg abgemeldet worden sei (Bl. 283 VA). Die Beklagte stellte daraufhin die Rentenzahlung ab MÃ¤rz 2010 ein. Ausweislich eines handschriftlichen Vermerks mit rotem Stift wurde auf einer automatisch generierten Mitteilung vom 31. MÃ¤rz 2010 Ã¼ber die RÃ¼ckbuchung der Witwenrente fÃ¼r April 2010 durch den E. Rentenservice an die KlÃ¤gerin folgendes notiert â□□Witwe bereits seit 15.10.09 verstorbenâ□□ (Bl. 295 VA).

Am 3. August 2012 beantwortete die Beklagte eine Anfrage des Bundeszentralamts fÃ¼r Steuern u.a. dahingehend, dass die Versicherte am 31. Oktober 2009 verstorben sei (Bl. 298 VA). Mit Schreiben vom 2. November 2012 forderte die KlÃ¤gerin die Beklagte zur Erstattung der Ã¼berzahlten Rente i.H.v. 4.076,95 â□¬ auf. Zugleich beauftragte die KlÃ¤gerin den Rentenservice der E. AG (Bl. 315 und 316 der Verwaltungsakte).

Die Beklagte teilte der KlÃ¤gerin mit, dass das Konto seit 31. Oktober 2011 aufgelÃ¶st sei. Sie habe am 22. Oktober erstmals Kenntnis vom Tod der Rentenbezieherin gehabt. Die erste RÃ¼ckforderung des Rentenservice sei am 18. November 2009 eingegangen. (Bl. 320 VA).Â

Die Beklagte fordert die RÃ¼ckzahlung der Ã¼berzahlten Rente von der Tochter der Rentenbezieherin.

Am 5. Juni 2014 forderte die zustÃ¤ndige Sachbearbeiterin fÃ¼r die Hinterbliebenenrente beim zustÃ¤ndigen Dezernat fÃ¼r die Versichertenrenten die Akte bezÃ¼glich der eigenen Versichertenrente der Rentenbezieher an. Am 11. Juni 2014 teilte das angeschriebene Dezernat mit, dass die Akte am 2. August 2011 vernichtet worden sei, Unterlagen seien nicht verfilmt worden.

Mit Schreiben vom 12. Januar 2015 forderte die KlÃ¤gerin von der Beklagten die RÃ¼ckÃ¼berweisung Ã¼berzahlte Rente i.H.v. 4.076,95 â□¬. Die Beklagte habe bereits seit 22. Oktober 2009 Kenntnis gehabt. Die Beklagte wies den Anspruch zurÃ¼ck.

Die KlÃ¤gerin hat am 26. Februar 2015 Klage am Sozialgericht Frankfurt am Main erhoben. Das Verfahren ist mit Beschluss des Sozialgerichts vom 10. August 2015 ruhend und mit VerfÃ¼gung vom 22. Mai 2019 wieder aufgerufen worden.

Die Beklagte hat die Einrede der VerjÃ¤hrung der Forderung erstmals in der Klageerwiderung mit Schriftsatz vom 9. MÃ¤rz 2015 erhoben.

Die KlÃ¤gerin trÃ¤gt vor, dass Kenntnis von der Ãberzahlung im Sinne des Â§ 118 Abs. 4a S. 1 SGB VI bedeute, dass beim RentenversicherungstrÃ¤ger eine Erkenntnisbildung dergestalt stattgefunden habe, die das Bewusstsein hervorgerufen habe, dass die Geldleistung zu Unrecht Ã¼ber den Todesmonat hinaus geleistet worden sei. Diese Kenntnis habe erst im Jahr 2012 (Bl. 307-311 VA) vorgelegen.

Die KlÃ¤gerin beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an die KlÃ¤gerin 4.076,95 â¬ zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie trÃ¤gt vor, dass die Beklagte bereits aufgrund der ersten RÃ¼ckforderung im November 2009 Kenntnis vom Tod der Rentenberechtigten gehabt habe.

Die KlÃ¤gerin hat mit Schriftsatz vom 24. MÃ¤rz 2020, die Beklagte mit Schrifsatz vom 15. April 2020 ihr EinverstÃ¤ndnis mit einer Entscheidung ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gegeben.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie der beigezogenen Verwaltungsakte der KlÃ¤gerin ergÃ¤nzend Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde

Die Kammer konnte den Rechtsstreit ohne mÃ¼ndliche Verhandlung gemÃ¤Ã Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) entscheiden, da sich die Beteiligten hiermit einverstanden erklÃ¤rt haben.

Statthaft ist die allgemeine Leistungsklage nach Â§ 54 Abs. 5 SGG. Eine RÃ¼ckforderung durch Verwaltungsakt ist der KlÃ¤gerin im Rahmen des Â§ 118 Abs. 3 SGB VI verwehrt (vgl. BSG Urt. v. 28.08.1997 â 8 RKn 2/97; Urt. v. 13.12.2005 â B 4 RA 28/05 R).

Die zulÃ¤ssige Klage ist unbegrÃ¼ndet. Die KlÃ¤gerin hat keinen Anspruch auf RÃ¼ckzahlung der Ã¼ber den Tod der Rentenbezieherin hinaus gewÃ¤hrten Rente nach Â§ 118 Abs. 3 S. 2 Sechstes Sozialgesetzbuch (SGB VI). Ein mÃ¶glicher Anspruch ist jedenfalls nach Â§ 118 Abs. 4a S. 1 SGB VI mit Ablauf des 31. Dezember 2014 verjÃ¤hrt, die Beklagte hat die Einrede der VerjÃ¤hrung erhoben und ist daher nach Â§ 118 Abs. 4a S. 2 SGB VI i.V.m. Â§ 214 Abs. 1 BGB berechtigt, die RÃ¼ckzahlung der Ã¼berzahlten Rente zu verweigern.

Nach Â§ 118 Abs. 4a SGB VI verjÃ¤hren die AnsprÃ¼che nach den Â§ 118 Abs. 3 und 4 SGB VI in vier Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem der TrÃ¤ger der Rentenversicherung Kenntnis von der Ãberzahlung und in den FÃ¤llen des Â§ 118 Abs. 4 SGB VI zusÃ¤tzlich Kenntnis von dem Erstattungspflichtigen erlangt hat. FÃ¼r die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der VerjÃ¤hrung gelten die Vorschriften des BÃ¼rgerlichen Gesetzbuchs nach Satz 2 der Vorschrift sinngemÃ¤Ã.

Diese Voraussetzungen waren erfÃ¼llt, da die ab 1. Januar 2011 laufende VerjÃ¤hrungsfrist am 31. Dezember 2014 abgelaufen ist, ohne gehemmt worden zu sein. Denn eine fÃ¼r die Bearbeitung der Witwenrente zustÃ¤ndige bei der KlÃ¤gerin bedienstete Person hatte im MÃ¤rz 2010 positive Kenntnis vom Tod der Rentenberechtigten sowie von der Zahlung der Witwenrente fÃ¼r den Zeitraum November 2009 bis einschlieÃlich MÃ¤rz 2010. Zudem liegen keine den Lauf der VerjÃ¤hrungsfrist i.S.d. Â§ 118 Abs. 4a S. 2 SGB VI i.V.m. Â§Â§ 203 ff., 209 BGB hemmenden UmstÃ¤nde vor.

Die Voraussetzung der â Kenntnis von der Ãberzahlungâ i.S.d. Â§ 118 Abs. 4a S. 1 SGB VI erfordert zunÃ¤chst die positive Kenntnis aller erheblichen Tatsachen, die die Ãberzahlung begrÃ¼nden. Die grob fahrlÃ¤ssige Unkenntnis, wie bspw. in Â§ 199 Abs. 1 Nr. 2 BGB, ist ausweislich des eindeutigen Wortlauts nicht ausreichend (vgl. zu Â§ 113 SGB X SG Hamburg Urt. v. 13.6.2008 â S 40 U 266/07). Der in Â§ 118 Abs. 2 SGB VI enthaltene Verweis auf die VerjÃ¤hrungsvorschriften des BGB bezieht sich ausweislich der Formulierung nur auf die Vorschriften zu Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der VerjÃ¤hrung, nicht jedoch auf die Vorschriften zum Beginn der (unterschiedlichen) VerjÃ¤hrungsfristen nach Â§Â§ 199 bis 201 BGB.

Auf welche Tatsachen sich diese positive Kenntnis beziehen muss, um â Kenntnis von der Ãberzahlungâ zu haben, wird von der Vorschrift nicht explizit geregelt. Der Begriff der Ãberzahlung wird in Â§ 118 Abs. 4a S. 1 SGB VI nicht definiert und im Weiteren in der Regelung des Â§ 118 SGB VI nicht verwendet. Eine Auslegung des Begriffs ist jedoch unter Heranziehung des Â§ 118 Abs. 3 S. 1 SGB VI, der die fÃ¼r die VerjÃ¤hrung maÃgeblichen AnsprÃ¼che nach Â§ 118 Abs. 3 S. 1 sowie Abs. 4 S. 1 SGB VI erÃ¶ffnet, mÃ¶glich. Nach Â§ 118 Abs. 3 S. 1 SGB VI gelten Geldleistungen, die fÃ¼r die Zeit nach dem Tod des Berechtigten auf ein Konto bei einem Geldinstitut, fÃ¼r das die Verordnung (EU) Nr. 260/2012 des EuropÃ¤ischen Parlaments und des Rates vom 14. MÃ¤rz 2012 zur Festlegung der technischen Vorschriften und der GeschÃ¤ftsanforderungen fÃ¼r Ãberweisungen und Lastschriften in Euro und zur Ãnderung der Verordnung (EG) Nr. 924/2009 (ABl. L 94 vom 30.03.2012, S. 22) gilt, Ã¼berwiesen werden, als unter Vorbehalt erbracht. Der Begriff der Ãberzahlung ist auf dieser Grundlage dahingehend zu definieren, dass die Kenntnis zweier Tatsachen erheblich ist: Erstens die Kenntnis vom Tod einer rentenberechtigten Person sowie zweitens die Kenntnis von nach dem Todeszeitpunkt weiter erfolgten Rentenzahlungen.
DarÃ¼ber hinaus fehlt es an einer Bestimmung, auf wessen Kenntnis es i.S.d. Â§ 118 Abs. 4a S. 1 SGB VI ankommt. GrundsÃ¤tzlich kÃ¶nnen nur natÃ¼rliche Personen Kenntnis nehmen, mithin die Bediensteten des TrÃ¤gers (vgl. Kater in:

KassKomm SozVersR, 108. EL, Â§ 111 SGB X, Rn. 40). â□□TrÃ¤ger der Rentenversicherungâ□□ kann hierbei sowohl dahingehend ausgelegt werden, dass es auf die Kenntnis jeder beliebigen Person des leistenden RentenversicherungstrÃ¤gers oder dass es auf die Kenntnis einer zur Entscheidung Ã¼ber die spezifische Rentenleistung befugten Person ankommt. Die Regelung enthÃ¤lt weder Anhaltspunkte fÃ¼r die eine, noch die andere Auslegung. Die Bestimmung der Personen, auf deren Kenntnis abzustellen ist, muss daher aus dem Zweck der Regelung und den Ã¼blichen VerwaltungsablÃ¤ufen erfolgen (vgl. Becker in: Hauck/Noftz, SGB X, Stand: 12/13, Â§ 111, Rn. 57). Die Bestimmung der maÃ□geblichen Person(en) hat daher insbesondere im Zusammenhang mit den AnsprÃ¼chen nach Â§ 118 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 SGB VI zu erfolgen.

Das System des Â§ 118 Abs. 3 S. 1 SGB VI, Zahlung der Rente fÃ¼r den Zeitraum unter Vorbehalt, und die sich daraus ergebenden ErstattungsansprÃ¼che nach Â§ 118 Abs. 3 S. 2 und Abs. 4 S. 1 SGB VI, korrelieren miteinander. Der gesetzlich normierte Vorbehalt bewirkt hierbei, dass ein rechtlich geschÃ¼tztes Vertrauen des Geldinstituts, des (neuen) Kontoinhabers, der Erben oder der EmpfÃ¤nger von BetrÃ¤gen in die RechtmÃ¤Ã□igkeit der nach dem Tod des Berechtigten geleisteten Zahlungen entstehen kann (BSG Urt. v. 4.8.1998 â□□ B 4 RA 72/97 R). Durch die RÃ¼ckÃ¼berweisung entsteht der Zustand, der bestehen wÃ¼rde, wenn die Zahlungen fÃ¼r die Zeit nach dem Todesmonat des Rentenberechtigten nicht erbracht worden wÃ¤ren. Sie dienen damit der Gemeinschaft der in gesetzlichen Rentenversicherung versicherten Personen, indem unrechtmÃ¤Ã□ig ausgezahlte Rente in das BeitragsvermÃ¶gen der gesetzlichen Rentenversicherung aus eigenem Ã¶ffentlich-rechtlichen Anspruch der betroffenen Rentenversicherung zurÃ¼ckgefÃ¼hrt werden kann.

Die mit Beginn der VerjÃ¤hrungsfrist verbundene Verschlechterung der Rechtsstellung des anspruchsberechtigten RentenversicherungstrÃ¤gers, der formal stellvertretend VermÃ¶gen der Versichertengemeinschaft zurÃ¼ckfordert, ist auf dieser Grundlage nur zu rechtfertigen, wenn lediglich die Kenntnis der (geschÃ¤ftsplanmÃ¤Ã□ig) mit der Bearbeitung der konkret betroffenen Ã¼berzahlten Rentenleistung betrauten Bediensteten berÃ¼cksichtigt wird. Denn nur diese Personen sind grundsÃ¤tzlich in der Lage zu erkennen, dass nicht nur eine rentenberechtigte Person tot, sondern vielmehr eine Ã□berzahlung eingetreten ist. Das Wissen der Bediensteten der fÃ¼r die Zahlung der Versichertenrente zustÃ¤ndigen Abteilung ist demgegenÃ¼ber in der Regel unmaÃ□geblich, und zwar auch dann, wenn sie verpflichtet sind, die Kenntnis vom Tod der Rentenberechtigten bei entsprechenden Anhaltspunkten an die Witwenrentenabteilung weiterzuleiten (vgl. zu RegressansprÃ¼chen eines UnfallversicherungstrÃ¤gers BGH Urt. v. 9.3.2000 â□□ II ZR 198/99). Der fÃ¼r die Versichertenrente zustÃ¤ndigen Leistungsabteilung ist es ohne Zugriff auf das der Witwenrente zugrundeliegende Konto nicht mÃ¶glich zu erkennen, ob diese Leistung Ã¼ber den Tod hinaus weiter geleistet wurde. Denn der Umfang der Leistung der Witwenrente wird nicht automatisch in das Versichertenkonto der Witwe gemeldet, da diese bei Erreichen der Regelaltersgrenze nicht auf die Versichertenrente angerechnet wird (vgl. Â§ 34 Abs. 2 und 3 SGB VI e contrario; sowie fÃ¼r den umgekehrten Fall der Anrechnung der Versichertenrente auf die

Witwenrente Â§ 97 Abs. 1 SGB VI).

Diesen GrundsÃ¤tzen folgend lag positive Kenntnis der KlÃ¤gerin spÃ¤testens im MÃ¤rz 2010 aufgrund der automatischen Mitteilung des E. Rentenservice Ã¼ber einen â□□Sterbemonatâ□□ sowie die handschriftliche Notiz in der Verwaltungsakte, dass die â□□Witwe bereits seit xx.xx.2009 verstorbenâ□□, sei vor (Bl. 295 VA). Zum einen ergibt sich aus dem handschriftlichen Eintrag, dass der Tod der Rentenbezieherin nicht nur als mÃ¶glich angesehen, sondern aufgrund des Wissens um das Todesdatum eindeutig bekannt war. Aus der handschriftlichen Eintragung in die Verwaltungsakte ergibt sich zudem, dass eine Person in der fÃ¼r die Witwenrente zustÃ¤ndigen Abteilung diese Kenntnis hatte. Denn ausweislich der sich ebenfalls (zeitlich spÃ¤ter) in der Verwaltungsakte befindlichen Schriftverkehrs zwischen den Abteilungen der KlÃ¤gerin kÃ¶nnen die Akten nicht von jeder beliebigen Abteilung ohne Weiteres aus dem Archiv herangezogen werden, sondern werden bei der zustÃ¤ndigen Abteilung angefordert. Das Gericht ist zudem nicht Ã¼berzeugt, dass der Vermerk aufgrund des zeitlich spÃ¤teren Eintritts der Kenntnis durch die zustÃ¤ndige Sachbearbeiterin ab 2012 eingetreten ist. Es entspricht keinem normalen Verwaltungsvorgang, neue Erkenntnisse in einer Verwaltungsakte auf (zwei Jahre) Ã¤lteren und mehrere Seiten vorher abgehefteten VorgÃ¤ngen zu vermerken.

Ob aufgrund der Mitteilung der Tochter Ã¼ber den Tod der Rentenberechtigten unter der Versichertennummer der Rentenberechtigten im November 2009 an den E. Rentenservice positive Kenntnis unter entsprechender Heranziehung der GrundsÃ¤tze der Wissenszurechnung durch Aufgabenwahrnehmung (vgl. Â§Â§ 119, 120 SGB VI i.V.m. Â§Â§ 15 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, 16 Abs. 1 Renten Service Verordnung i.d.F. gÃ¼ltig vom 1.1.2009 bis 31.12.2011) bestand, kann daher dahinstehen.Â

Ausgehend vom den Beginn der VerjÃ¤hrung begrÃ¼ndenden Ereignis der Kenntnis von der Ã□berzahlung begann die VerjÃ¤hrung am 1. Januar 2011 zu laufen und endete vier Jahre spÃ¤ter am 31. Dezember 2014.

Ein den Lauf der VerjÃ¤hrung hemmendes Ereignis i.S.d. Â§ 118 Abs. 4a S. 2 SGB VI i.V.m. Â§Â§ 203 ff., 209 BGB vor Ablauf der Frist liegt nicht vor. Die vorliegende Klage wurde erst nach Ablauf der Frist am 26. Februar 2015 erhoben. Auch lagen keine Verhandlungen i.S.d. Â§ 203 S. 1 BGB vor, die ebenfalls hemmend wirken. Schweben zwischen dem Schuldner und dem GlÃ¤ubiger Verhandlungen Ã¼ber den Anspruch oder die den Anspruch begrÃ¼ndenden UmstÃ¤nde, so ist die VerjÃ¤hrung nach Â§ 203 S. 1 BGB gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Der Begriff der Verhandlungen ist hierbei weit auszulegen: Der GlÃ¤ubiger muss nur klarstellen, dass er einen Anspruch geltend machen und worauf er ihn stÃ¼tzen will. Im Hinblick auf den Schuldner genÃ¼gt es, wenn er deutlich macht, sich auf ErÃ¶rterungen Ã¼ber die Berechtigung des Anspruchs oder dessen Umfang einzulassen. Der ernsthafte Meinungsaustausch Ã¼ber den Anspruch und seine tatsÃ¤chlichen Grundlagen genÃ¼gt dem Begriff der Verhandlung. Wenn der Schuldner auf die ErklÃ¤rung des GlÃ¤ubigers hin sofort und erkennbar eine Leistung ablehnt, schweben also keine

Verhandlungen. FÃ¼r eine solche Ablehnung genÃ¼gt es auch, dass fÃ¼r den GlÃ¤ubiger eindeutig erkennbar wird, dass der Schuldner weder gegenwÃ¤rtig noch zukÃ¼nftig bereit ist, Ã¼ber die Berechtigung des geltend gemachten Anspruchs zu sprechen oder sich gar nicht auf einen Meinungsaustausch einlÃ¤sst. Wird fÃ¼r die Ablehnung der Leistung seitens des Schuldners eine BegrÃ¼ndung vorgebracht, bedeutet dies noch keine Verhandlung (vgl. Meller-Hannich in: BeckOGK BGB, Stand: 1.6.2020, Â§ 203 Rn. 16, 17 m.w.N.).

Nach diesen GrundsÃ¤tzen sind keine Verhandlungen ausweislich der Verwaltungsakte vor Klageerhebung ersichtlich. Denn die Beklagte ist ausweislich der in der Verwaltungsakte befindlichen Schreiben nie ausfÃ¼hrlich auf die geltend gemachte Forderung eingegangen, sondern hat lediglich AuskÃ¼nfte erteilt. Auf das Schreiben der KlÃ¤gerin an die Beklagte vom 2. November 2012, forderte die KlÃ¤gerin erstmals die Erstattung der Klageforderung. Hierauf teilte die Beklagte lediglich die AuflÃ¶sung des Kontos, sowie die Anschrift der Tochter der Rentenberechtigten mit. Eine Auseinandersetzung mit der Klageforderung fand seitens der Beklagten nicht statt. Die konkludent darin zu verstehende Ablehnung der Forderung begrÃ¼nden nach den oben dargestellten GrundsÃ¤tzen keine schwebenden Verhandlungen, da es an einem Meinungsaustausch mangelt. Mit Schreiben vom 24. Januar 2013 forderte die KlÃ¤gerin sodann weitere AuskÃ¼nfte von der Beklagten, jedoch forderte diese nicht erneut zur Zahlung auf. Hierauf antwortete die Beklagte mit der Auskunft Ã¼ber Zahlungszeitpunkte und dem Zeitpunkt der Kenntnis vom Tod der Rentenberechtigten, machte jedoch zu der Forderung keine Angaben. Daraufhin konzentrierte sich die KlÃ¤gerin ausweislich des in der Verwaltungsakte vorhandenen Schriftverkehrs auf die RÃ¼ckforderung gegen die Tochter der Rentenberechtigten. Sodann forderte die KlÃ¤gerin von der Beklagten mit Schreiben vom 21. Mai 2014 weitere AuskÃ¼nfte in Form der Buchungen seit dem Tod und verwies darauf, dass dies zur PrÃ¼fung eines mÃ¶glichen Anspruchs notwendig sei. Die Aussicht, einen Anspruch gegen die Beklagte zu prÃ¼fen, fÃ¼hrt jedoch ebenfalls nicht zu Verhandlungen. Diese AuskÃ¼nfte wurden im Juni 2014 Ã¼bersandt, ohne dass die Beklagte zu einem mÃ¶glichen Anspruch der KlÃ¤gerin Stellung nahm. Erstmals mit Schreiben vom 12. Januar 2015 forderte die KlÃ¤gerin sodann von der Beklagten die RÃ¼ckforderung von Ã¼berzahlter Rente i.H.v. 4.076,95 â¬. Zu diesem Zeitpunkt konnte der Lauf der VerjÃ¤hrung jedoch nicht mehr gehemmt werden, da die Frist am 31. Dezember 2014 abgelaufen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus Â§ 197a SGG i.V.m. Â§Â§ 154, 155 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Weder die KlÃ¤gerin noch die Beklagte gehÃ¶ren zum Personenkreis des Â§ 183 SGG, sodass eine gerichtskostenpflichtige Streitsache vorliegt.

Das zulÃ¤ssige Rechtsmittel der Berufung folgt aus Â§Â§ 143 ff. SGG.

Die Streitwertfestsetzung folgt aus Â§ 197a Abs. 1 SGG i.V.m. Â§Â§ 63 Abs. 2 S. 1, 52 Abs. 3 S. 1 Gerichtskostengesetz.

Erstellt am: 14.01.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024